

**Rechtsstreit um die Zulassung gentechnisch veränderter
Maissorten der Linie MON 810
– Mitteilung des Anwaltsbüros Gaßner, Groth, Siederer & Coll. [GGSC] –**

Wie bereits in der Presse berichtet (Pressemeldungen vom 09.08.2005), versuchen mehrere Saatgutunternehmen, im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Hannover die Sortenzulassung für gentechnisch veränderte Maissorten der Linie MON 810 des Herstellers *Monsanto* durchzusetzen.

Es handelt sich um einen Präzedenzfall: Erstmals wird in Deutschland über die Sortenzulassung gentechnisch veränderten Saatguts entschieden. Das beklagte Bundessortenamt (BSA) wird von unserer Kanzlei vertreten. Das Bundes-Verbraucherschutzministerium, zu dessen Geschäftsbereich das BSA gehört, stützt sich bei der Verweigerung der Sortenzulassung auf ein von unseren Experten erstelltes Rechtsgutachten. Für das Inverkehrbringen von MON 810-Saatgut liegt nach unseren Erkenntnissen keine gültige gentechnikrechtliche Genehmigung vor. Eine solche Genehmigung ist Voraussetzung für die Sortenzulassung, die - bei Vorliegen weiterer saatgutrechtlicher Anforderungen - das Inverkehrbringen als Saatgut erlaubt.

MON 810 war ursprünglich 1998 auf Grundlage der sogenannten EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 zugelassen worden. Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht mehrmals verschärft worden. Seit 2003 ist für die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) u. a. eine Lebens- bzw. eine Futtermittelsicherheitsprüfung vorgeschrieben. Die Zulassung für MON 810 ist bisher nicht entsprechend den aktuellen Vorschriften erneuert worden. Auf Grundlage alter Genehmigungen sind solche Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit (bis Ende 2006) und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist. Für MON 810 hat Monsanto lediglich Futter- und aus verarbeitetem MON 810 hergestellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GMO mehr enthalten), gemeldet. MON 810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Überdies schloss die Genehmigung aus dem Jahr 1998 den Einsatz als Saatgut ausdrücklich aus. Dementsprechend war bisher im europäischen Register für GMO-Erzeugnisse MON 810 als Futtermittel und als verarbeitetes Lebensmittel ausgewiesen, nicht jedoch als Saatgut.

Inzwischen (am 11.07.2005) hat die EU-Kommission durch eine Anmerkung in diesem Register ihre Rechtsauffassung kundgetan, wonach MON 810 auch als Saatgut zugelassen und gemeldet sei. Durch diese nachträgliche – und u.E. unzutreffende – Anmerkung im Register kann die vorhandene Zulassungslücke jedoch nicht geschlossen werden.

Eine ausführliche Zusammenfassung des Gutachtens mit einem aktuellen Nachtrag kann von der Homepage des Anwaltsbüros heruntergeladen werden unter [www.ggsc.de/Aktuelle Meldungen](http://www.ggsc.de/Aktuelle_Meldungen), Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Achim Willand.

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Rechtsanwälte EnergieForum Berlin Stralauer Platz 34, 10243 Berlin	Tel. 030/726 10 26 – 0 Fax: 030/726 10 26 10 Berlin@GGSC.de www.ggsc.de
---	--